

Der Antrag, den Erörterungstermin abubrechen bzw. zu verlegen, wird abgelehnt.

Gründe

Vorliegend ist geltend gemacht worden, dass der Erörterungstermin abubrechen und zu verlegen sei. Die von der Genehmigungsbehörde ausgelegten Unterlagen entsprächen nicht den Anforderungen des § 6 AtVfV. Den Einwendern sei es daher nicht möglich zu beurteilen, ob sie durch das beantragte Vorhaben in ihren Rechten verletzt sein könnten. Mithin sei der in § 8 Abs. 2 AtVfV normierte Zweck des Erörterungstermins in dieser Veranstaltung nicht zu erreichen.

Gründe, die zur Verlegung des Erörterungstermins zwingen, sind nicht gegeben.


Rechtsgrundlage für die Verlegung des Erörterungstermins ist § 11 AtVfV. Nach dieser Norm kann die Genehmigungsbehörde den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies in Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist. Die Genehmigungsbehörde hat sich hier davon überzeugt, dass die Durchführung des Erörterungstermins zu diesem Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens zweckmäßig ist. Nach § 8 Abs. 2 S. 2 AtVfV soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. So liegt es hier.

Die im Vorhinein ausgelegten Unterlagen sind geeignet, den Einwendern die Möglichkeit zu bieten eine potenzielle Beeinträchtigung der eigenen Rechte aus diesen abzuleiten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere von Bedeutung, dass es hierfür nicht auf die inhaltliche Richtigkeit der ausgelegten Unterlagen ankommt.

Die gesetzliche Regelung, die festlegt welche Unterlagen auszulegen sind, findet sich in § 6 AtVfV. Zu den auszulegenden Unterlagen zählen der Antrag, der Sicherheitsbericht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV, die Kurzbeschreibung nach § 3 Abs. 4 AtVfV, die Unterlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 9 und Abs. 2 AtVfV, sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, soweit sie der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsbehelf gegen diese Verfahrenshandlung gemäß § 44 a der Verwaltungsgerichtsordnung nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden kann.

gez. Dr. Dr. Jan Backmann



Brunsbüttel, den 07.07.2015